|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg | Fachbereich UmweltschutzÖffnungszeiten: Bitte innerhalb der ZeitenMo., Di. u. Do. 7.30 - 18.00, Mi. 7.30 - 14.00Fr. 7.30 - 16.00 einen Termin vereinbarenAnsprechpartner Frau GrüllmayerZimmer-Nr. 205Durchwahl -359Telefax -11359lena.gruellmayer@lra-starnberg.de |
| Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom | Bitte in der Antwort angeben502-Brunnen IV Gilching | Starnberg | 04.01.2021 |

**Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Postadresse:
Strandbadstraße 2 **.** 82319 Starnberg

Hausadresse:
Schloßbergstraße 1 **.** 82319 Starnberg

Telefon 08151 148-0
Telefax 08151 148-292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47
BIC: BYLADEM1KMS

VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06
BIC: GENODEF1STH

Für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet Gilching bezieht das Wasserwerk der Gemeinde Gilching Grundwasser u.a. aus dem Brunnen IV Gilching. Brunnen IV befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1754/1, Gemarkung und Gemeinde Gilching.

Die Gemeinde Gilching beantragte mit Schreiben vom 02.07.2020 beim Landratsamt Starnberg die Erteilung einer weiteren beschränkten Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus Brunnen IV Gilching, um die Trinkwasserversorgung nach Ablauf der derzeit gültigen beschränkten Erlaubnis zum 31.12.2021 weiter sicherzustellen.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Ziffer 13.3.2 UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ausschlaggebend für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, dass durch das Zutagefördern von Grundwasser aus Brunnen IV Gilching keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu erwarten sind.

Die relevanten Schutzkategorien liegen in größerer Entfernung zu Brunnen IV Gilching und werden nicht negativ berührt. Zudem ist aufgrund der hydrogeologischen Situation eine ausgeglichene Wasserbilanz gegeben.

Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Grüllmayer

veröffentlicht im UVP-Portal am 04.01.2021